

3. Darlegung der Pflichtverletzungen;
4. genaue Benennung der beauftragten Handlungen;
5. Termin oder Termine für die Erfüllung der Auflagen;
6. Begründung der Auflagen;
7. Rechtsmittelbelehrung.

(3) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Aushändigung die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen des Leiters der Hauptinspektion ist der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, im übrigen der Leiter der Hauptinspektion zuständig.

§ 6

(1) Die Hauptinspektion bzw. Bezirksinspektion hat das dem Kontrollierten unmittelbar übergeordnete oder für dessen Anleitung zuständige Organ vom Ergebnis der Inspektion zu unterrichten.

(2) Inspektionsergebnisse, die für die Räte der Bezirke oder Kreise Bedeutung haben, sind den Bezirks- bzw. Kreisenergiekommissionen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 27 Abs. 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Zwangsgeld ist auf Antrag der Energieinspektion an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und der Energieinspektion zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Energieinspektion nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(2) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Haushalt abzuführen.

Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:

§ 8

Auf den Nachtragsbescheid ist der § 5 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Zu § 28 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Kontrolle durch die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen, bei Gas auch der Gewinnungsanlagen, sowie deren Vorbereitung auf den Winterbetrieb;
2. die terrain- und qualitätsgerechte Instandsetzung gestörter Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems;
3. die Erfüllung des bilanzierten Aufkommens an Elektroenergie bzw. Gas;
4. die Einhaltung der Leistungsanteile, Kontingente „Verbrauch“ sowie der Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen in bezug auf Elektroenergie bzw. Gas.

(2) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas haben Störungen an Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems zu untersuchen oder sich an der Untersuchung zu beteiligen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

(3) Die Kontrolle durch das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Einhaltung der Kontingente „Verbrauch“ von festen Brennstoffen;
2. die ordnungsgemäße Bevorratung fester Brennstoffe.

Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:

§ 10

Für die Kontrolle der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Erzeugung und dem speziellen Transport von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie gilt der § 9 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 28 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

Die §§ 2 bis 4, der § 5 Absätze 1 bis 3 und die §§ 6 bis 8 sind mit der Maßgabe, daß anstelle Energieinspektor die Bezeichnung Energiekontrolleur zu verwenden ist, entsprechend anzuwenden.

Zu § 28 der Verordnung:

§ 12

Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen der Leiter der operativen Leitungsorgane und der Direktoren der Energiekombinate ist der Minister für Kohle und Energie zuständig.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. November 1979 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. I Nr. 40 S. 385) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1980

4~J

**Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger**

R a u c h f u ß
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energie-
kommission beim Ministerrat

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Begutachtung von Investitionen —

vom 12. Dezember 1980

Auf der Grundlage der §§ 14 und 15 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) wird für die Begutachtung von Investitionen in Übereinstimmung mit den Leitern⁴ der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gutachterstellen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und die Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke (im folgenden Gutachterstellen genannt).ⁱ

ⁱ (1.) DB vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 260)